

18.06.2020

## Kleine Anfrage 3873

der Abgeordneten Anja Butschkau SPD

### **Gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz auch in den Sozialen Medien?**

Der Schutz von Kindern vor Kinderarbeit genießt in Deutschland einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert. Das Jugendarbeitsschutzgesetz verbietet die Beschäftigung von Kindern. Das sind im Sinne des Gesetzes Personen unter 15 Jahren. Nur mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung ist eine Beschäftigung von Kindern im Rahmen von Aufführungen, Werbeveranstaltungen, Bild-, Film- und Tonaufnahmen gestattet. So dürfen Kinder zwischen 3 und 6 Jahren für 2 Stunden täglich und Kinder über 6 Jahren für 3 Stunden täglich einer solchen Beschäftigung nachgehen.

Kinderarbeit ist bei uns zwar geächtet, findet aber vielfach gerade in von der Digitalisierung geprägten Bereichen statt. Seit einigen Jahren haben sich über Social Media Plattformen wie Instagram oder YouTube neue Formen von Werbung und Marketing etabliert. Sogenannte Influencer/-innen produzieren Fotos und Videos, um für Produkte und Firmen zu werben. Oft erzeugen diese Medien den Anschein, dass sie im Privaten des/der Influencer/-in entstanden sind und somit auch ihr Privatleben widerspiegeln. Dabei kommen häufig auch Familienmitglieder wie beispielsweise die eigenen Kinder zum Einsatz. Darüber hinaus gibt es auch viele Kinder unter 15 Jahren, die eigene kommerzielle Social-Media-Kanäle betreiben bzw. im Zentrum von kommerziellen Social-Media-Kanälen stehen, die von ihren Eltern oder von professionellen Agenturen betrieben werden.

Schon bei der Neufassung des Gesetzes im Jahr 1974 wurde festgestellt, dass es mit der heutigen sozialen und gesellschaftlichen Vorstellung nicht mehr vereinbar sei, dass das geltende Gesetz Jugendliche in bestimmten Bereichen weniger schützt als in anderen Bereichen. Das muss heute umso mehr gelten, wo es im Bereich der sozialen Medien nicht nur jeden Tag um Verletzungen des Persönlichkeitsrechts geht, sondern auch um mögliche Entwicklungsstörungen aufgrund des Ausverkaufs des Kindes für wirtschaftliche Interessen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen ist der Einsatz von Kindern in Video- und Fotobeiträgen auf Social Media Plattformen erlaubt?
2. Wie bleiben in solchen Fällen die Persönlichkeitsrechte der Kinder juristisch bewahrt?
3. Wie viele Anträge auf eine Ausnahme nach § 6 JArbSchG wurden 2019 in Nordrhein-Westfalen gestellt?

Datum des Originals: 17.06.2020/Ausgegeben: 19.06.2020

4. Wie viele dieser Ausnahmeanträge lassen sich einer Beschäftigung zum Zwecke der Erstellung von Aufnahmen für die Verbreitung über Social Media Kanäle zuordnen?
5. Wie oft gingen Behörden in NRW im Zuge solcher Social Media Aktivitäten gegen Verstöße des Beschäftigungsverbots von Kindern vor?

Anja Butschkau